NÜRNBERG

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

# Das PfleWoqG und die wichtigsten Aspekte für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

**Kathrin Kraus, StMGP**
**Petra Schlosser, FQA Nürnberg**
**Christian Kanne, FQA Nürnberg**

# Ablauf

I. Rechtliche Grundlagen
II. Gründung einer abWG
III. Regelbegehung
IV. Anlassbegehung
V. Überprüfung der Ergebnisqualität
VI. Abschluss und Bewertung

# I. Rechtliche Grundlagen
# 1. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

## Art. 2 Abs. 4 PfleWoqG

(4) [1]Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, sodass ein Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung zu bewältigen ist. [2]Ambulant betreute Wohngemeinschaften können trägergesteuert oder selbstgesteuert sein. [3]Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind selbstgesteuert, wenn

1. die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet ist,
2. die Mieterinnen und Mieter oder deren gesetzliche Vertretungs- oder Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben und
4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden.

[4]Für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, gelten die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die Art. 23 und 24. [5]Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft trägergesteuert. [6]Auf trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, finden die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. [7]Bei trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist anstelle einer Bewohnervertretung ein Gremium der Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens einzurichten.

# Übersicht: Einordnung einer abWG

## Abgestuftes Beurteilungsverfahren

**Erste Frage: Liegt eine abWG im Sinne des Gesetzes vor?**
→ Art. 2 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG

**Zweck**: Leben in einem gemeinsamen Haushalt & Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt, sodass ein Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung zu bewältigen ist.

**Zweck vorhanden** → Ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG)

# Übersicht: Einordnung einer abWG

**Zweite Frage: Ist die abWG träger- oder selbstgesteuert?**

→ Art. 2 Abs. 4 Satz 3 PfleWoqG:

1. Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet
2. Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Pflege- bzw. Betreuungsdienst frei wählbar
3. Gaststatus des Pflegedienstes, insb. keine Büroräume in oder in der Nähe der abWG
4. baulich, organisatorisch & wirtschaftlich selbstständig + nicht mehr als zwei abWGs des gleichen Initiators

**Kriterien erfüllt** → selbstgesteuerte abWG

**Kriterien** nicht erfüllt → trägergesteuerte abWG

# Übersicht: Einordnung einer abWG

**Dritte Frage: Welche Qualitätsanforderungen finden Anwendung?**

- **1. selbstgesteuerte abWG mit bis zu 12 Mieterinnen und Mieter**
  → Dritter Teil des PfleWoqG und **ohne** AVPfleWoqG
- **2. selbstgesteuerte abWG mit mehr als 12 Mieterinnen und Mieter**
  → Zweiter Teil des PfleWoqG und **ohne** AVPfleWoqG
- **3. trägergesteuerte abWG mit in der Regel bis zu 5 Mieterinnen und Mieter**
  → Zweiter Teil PfleWoqG und **ohne** AVPfleWoqG
- **4. trägergesteuerte abWG mit in der Regel 6 bis 12 Mieterinnen und Mieter**
  → Zweiter Teil des PfleWoqG und **mit** AVPfleWoqG-Bestimmungen für trägergesteuerte abWG
- **5. trägergesteuerte abWG mit mehr als 12 Mieterinnen und Mieter**
  → Zweiter Teil des PfleWoqG und **mit** AVPfleWoqG-Bestimmungen für stationäre Einrichtungen

# Welche Vorschriften nach dem PfleWoqG gelten für selbst- bzw. trägergesteuerte abWG?

| Selbstgesteuerte abWG (3. Teil des PfleWoqG) | Trägergesteuerte abWG (2. Teil des PfleWoqG) |
|---|---|
| • Information und Beratung, Art. 18 PfleWoqG<br>• Qualitätsanforderungen, Art. 19 PfleWoqG<br>• Externe Qualitätssicherung, Art. 21 PfleWoqG<br>• Gremium der Selbstbestimmung, Art. 22 PfleWoqG | • Information und Beratung, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 PfleWoqG<br>• Qualitätsanforderungen, Art. 3 PfleWoqG<br>• Externe Qualitätssicherung, Art. 11 PfleWoqG<br>• Gremium der Selbstbestimmung anstelle Bewohnervertretung, Art. 2 Abs. 4 Satz 7 PfleWoqG<br>• Weitere Bestimmungen des Zweiten Teils des PfleWoqG (insb. umfassendere Anzeigepflichten, weitergehende Qualitätsanforderungen, Aufzeichnungspflichten) |

# 2. Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)

## Anwendungsbereich, § 1 AVPfleWoqG

- Die AVPfleWoqG gilt für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 5 PfleWoqG, die in der Regel mindestens sechs bis maximal zwölf pflegebedürftige Personen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufnehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVPfleWoqG).

- Für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, die in der Regel mehr als zwölf pflegebedürftige Personen aufnehmen, gelten die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe entsprechend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG).

# Bauliche Mindestanforderungen für trägergesteuerte abWG (§ 47 Abs. 1 AVPfleWoqG)

**Neben den allgemeinen baulichen Mindestanforderungen, wie z. B. Telekommunikation, nicht mehr als zwei Mieterinnen und Mieter in einem persönlichen Wohnraum sowie abschließbare Türen, sieht § 47 Abs. 1 AVPfleWoqG folgende besondere Mindestanforderungen vor:**

- Ermöglichung einer angemessenen barrierefreien Lebensführung
- Haltegriffe in sanitären Anlagen und Verbrühungsschutz bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen
- Gemeinschaftsraum mit einer Fläche von 20 qm und einer Küche
- Persönliche Wohnräume sind in der Regel als Einzelwohnräume auszugestalten
- Ausreichende sanitäre Möglichkeiten
- Nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Bei Intensivpflege: zusätzlich Ausstattung mit einem geeigneten Rufsystem
- Abweichungsregelung, § 50 Abs. 3 AVPfleWoqG

# Bauliche Mindestanforderungen für trägergesteuerte abWG (§ 47 Abs. 1 AVPfleWoqG)

- Angemessene barrierefreie Lebensführung
  - Umfasst sind: Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des persönlichen Wohnraums (keine Anwendung DIN 18040-2).
  - Räume für die Mieterinnen und Mieter müssen entsprechend ihrer Bedarfe ohne Hindernisse und in der Regel ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein (Ergebnisqualität maßgeblich).

- Ausreichend sanitäre Möglichkeiten
  - Umfasst sind: Bad mit Dusche, WC und Waschbecken
  - Berücksichtigt werden können: Würde der Mieterinnen und Mieter und der Umstand eines intimen Lebensbereichs

# Personelle Mindestanforderungen für trägergesteuerte abWG (§ 47 Abs. 2 AVPfleWoqG)

**Neben den allgemeinen personellen Mindestanforderungen, wie Definition „Fachkraft“, Fort- und Weiterbildung und Leitung mehrerer Einrichtungen / Wohnformen, sieht § 47 Abs. 2 AVPfleWoqG folgende besondere Mindestanforderungen vor:**

- In der Regel: Anwesenheit einer Pflege- oder Betreuungskraft zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Lebensführung sowie zur Betreuung der Mieterinnen und Mieter
- Bei Intensivpflege: Ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft
- Abweichungsregelung, § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG

# Gremium der Selbstbestimmung in trägergesteuerten abWG (§ 48 AVPfleWoqG)

- Es gelten die Grundsätze wie für ein Gremium der Selbstbestimmung in einer selbstgesteuerten abWG
- Auflistung von Mitwirkungsrechten des Gremiums
- Möglichkeit, Ausnahmen von § 48 AVPfleWoqG zuzulassen, wenn die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewahrt ist.

# II. Gründung einer abWG

- Information des Initiators an die FQA/Heimaufsicht
- Vorlage Konzeption
  (selbst- oder trägergesteuerte abWG?)
- Vorgespräch
- Besichtigung der Räumlichkeiten

# III. Regelbegehung

- Abstimmung des Termins
- Zustimmungen einholen
- Einführungsgespräch
- Statusprüfung

# IV. Anlassbegehung

- Keine Abstimmung des Termins
- Ggf. Zustimmungen einholen / Gefahr in Verzug
- Einführungsgespräch

# V. Überprüfung der Ergebnisqualität

- Pflege und Dokumentation
- Umgang mit Arzneimitteln
- Hygiene und Infektionsprävention
- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Wohnqualität
- Ggf. personelle Mindestanforderungen und/ oder bauliche Mindestanforderungen

# VI. Abschluss und Bewertung

- FQA-interne Abstimmung
- Abschlussgespräch
- Ergebnisprotokoll

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Referat 43 - Qualitätsentwicklung und –sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
referat43@stmgp.bayern.de
Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
http://www.stmgp.bayern.de

Stadt Nürnberg - Gesundheitsamt
Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)
Lina-Ammon-Str. 28, 3. Stock
90471 Nürnberg
+49 (0)9 11 / 2 31-7085/-8418
gh-heimaufsicht@stadt.nuernberg.de
www.gesundheit.nuernberg.de